

Jugendordnung **der Fákur-Jugend im** **Islandpferdeverein Fákur Wolfsburg e. V.**

(Stand 2006)

§1

Name und Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Islandpferdevereins Fákur Wolfsburg e.V. bilden die Fákur-Jugend. Zur Fákur-Jugend gehören alle Kinder-, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

Die Fákur-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden finanziellen Mittel gemäß den Vorschriften der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Sie ist religiös und politisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

Aufgaben der Fákur-Jugend sind:

- a) die Förderung des Reitens auf Islandpferden in Form von gemeinsamen Ritten,
Reiterspielen, Lehrgängen und sonstigen Jugendveranstaltungen.
- b) die Förderung von Eigeninitiative und Mitbestimmung.
- c) die Interessenvertretung gegenüber und Zusammenarbeit mit der Sportjugend im
Stadtsportbund sowie anderen Trägern der Jugendhilfe.
- d) die Kontaktpflege mit Jugendlichen von Islandpferdevereinen im In- und Ausland,
insbes. Island

§3

Organe

Organe der Fákur-Jugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendvorstand

§4

Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Fákur-Jugend gemäß §1; junge Erwachsene bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem das 11. Lebensjahr vollendet wird.

Der /die Jugendwart/in des Vereinsvorstandes nimmt mit beratender Stimme an der Jugendvollversammlung teil.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) die Wahl des Jugendvorstandes
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für 2 Jahre
- c) das Vorschlagsrecht für die Wahl des /der Jugendwart/in.
- d) die Wahl von Delegierten für übergeordnete Jugendversammlungen
- e) die Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes, des Kassenberichts und
die Entlastung des Jugendvorstandes.
- f) die Festlegung von Grundsätzen für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
- g) die Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von zufließenden Geldmitteln.
- h) die Beschlussfassung über Anträge und die Jugendordnung.

Die Jugendvollversammlung findet mind. einmal im Jahr im November oder Dezember statt. Zu ihr wird vom Jugendvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit der Tagesordnung eingeladen.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mind. 15 Jugendlichen schriftlich beantragt wird.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Änderungen der Jugendordnung müssen mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Zur Protokollierung der Beschlüsse wird vom Jugendschritfführer ein Protokollbuch geführt.

§5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Jugendsprecher/in; gleichzeitig Jugendkassenführer/in
- b) dem/der 2. Jugendsprecher/in
- c) dem/der Jugendschritfführer/in

Der Jugendvorstand wird von der Jugendvollversammlung in der Regel für 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Ersatzmitglied ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

Die beiden Jugendsprecher/innen vertreten die Fákur-Jugend nach innen und außen. Rechtsgeschäftliche Vertretung ist nur durch Volljährige möglich. Ist keine/r der Sprecher/innen volljährig, so wird diese Vertretung von dem/der Jugendwart/in übernommen.

Beide Jugendsprecher/innen sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand gemäß der Vereinssatzung, der Jugendordnung und den Beschlüssen der Jugendvollversammlung. Er ist gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr, statt. Über die besprochenen Angelegenheiten und Beschlüsse ist im Protokollbuch Protokoll zu führen.

Der/die Jugendwart/in kann auf Einladung mit beratender Stimme an den Jugendvorstandssitzungen teilnehmen.

Die Einrichtung einer eigenständigen Jugendorganisation wurde durch Satzungsänderung von der Jahreshauptversammlung des Vereins am 9.1.1998 beschlossen. Die Jugendordnung wurde auf der ersten Jugendvollversammlung am 5.1.1998 beschlossen und geändert auf der Jugendvollversammlung im Jahre 2005.